

ANZEIGE

der Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage
nach § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG



1. Betreiber/in der Anlage

1.1 Name (Person/ Firma/ Körperschaft/ Organisation)

1.2 Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

1.3 Telefon

E-Mail

2. Standort und Art der Anlage

2.1 Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

2.2 Flurnummer(n)

Gemarkung

2.3 Nummer(n) nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

3. Beschreibung der geplanten Betriebseinstellung

(§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG)

3.1 Umfang der Stilllegung

Die Anlage soll vollständig teilweise stillgelegt werden.

→ [bei teilweiser Stilllegung] Anlagenteil, der stillgelegt werden soll:

3.2 Dauer der Stilllegung

Die Anlage soll dauerhaft vorübergehend stillgelegt werden.

→ [bei vorübergehender Stilllegung] Grund & voraussichtliche Dauer der Stilllegung:

3.3 Zeitpunkt der Stilllegung

Die Anlage/ Der Anlagenteil soll am stillgelegt werden.

4. Maßnahmen im Rahmen der Betriebseinstellung

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der Stilllegung getroffen:

4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nach der Betriebseinstellung

(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG)

4.2 Entsorgung von Abfällen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)

--

4.3 Wiederherstellung des Anlagengrundstücks (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG)

--

Zukünftige Nutzung des Betriebsgrundstücks und der Anlage

--

- Für ausführlichere Angaben nutzen Sie ggf. ein Beiblatt. -

5. Anlagen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

6. Hinweise

- Wird die vorhandene Anlage ganz oder teilweise abgebrochen, ist der Anzeige ein entsprechendes Abbruch- und Entsorgungskonzept beizufügen. Auf die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Rückbau schadstoffbelasteter Bau- substanz - Arbeitshilfe Rückbau: Erkundung, Planung, Ausführung“ wird hingewiesen.
- Bestehen Anhaltspunkte, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast auf dem Betriebsgrundstück vorliegt, ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutz- behörde am Landratsamt Aichach-Friedberg mitzuteilen (Art. 1 Satz 1 des Bayeri- schen Bodenschutzgesetzes – BayBodSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der (Teil-)Anlage erlischt drei Jahre nach Einstellung des Betriebs (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Soll der Be- trieb wieder aufgenommen werden, ist dies der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg spätestens einen Monat im Voraus mitzuteilen.

7. Bestätigung und Unterschrift

--	--

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)

Hinweise

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://lra-aic-fdb.de/dsgvo/sq-43-immissionsschutz-abfall-und-bodenschutzrecht/> Sie können die Informationen auch schriftlich bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in anfordern. Die Nutzung dieses Formulars entbindet Sie nicht von der Beachtung der aktuellen Rechtslage bzgl. der Vollständigkeit der mit diesem Antrag/ dieser Anzeige vorzulegenden Unterlagen.